



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/ 4 1 6 0
alle Abg.

8. Juli 2004

Stellungnahme
des ver.di-Landesbezirks NRW

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung des

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen
Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 11. Rundfunkänderungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung vom 05.05.2004 – Drucksache
17/5395

Köln, 05. Juli 2004

ver.di NRW schließt sich der Stellungnahme der DGB-Landesbezirks NRW zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz) – 11. Rundfunkänderungsgesetz“ grundsätzlich an, nimmt aber zu folgenden wesentlichen Sachverhalten zusätzlich wie folgt Stellung:

1. § 3 – Online-Nutzung und digitale Verbreitungswege

Die Einschränkung auf rein programmbegleitende Mediendienste ist zu restriktiv. Gerade die junge Generation nutzt das Internet immer intensiver. Diese Klientel muss der WDR auch ansprechen können – darum ist ihm künftig eine erweiterte Online-Nutzung mit einem eigenständigen redaktionellen Angebot zuzubilligen, vor allem auch als Element der Bestands- und Entwicklungsgarantie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die vorgesehene Regelung ist nicht nur nicht zukunftsfähig, sondern wird von ver.di auch als falsch angesehen.

Positiv sind die Regelungen zur digitalen terrestrischen Verbreitung. Allerdings muss dem WDR dann auch die Möglichkeit zugebilligt werden, eigenständige DAB-Angebote zu realisieren. Ansonsten wird die Einführung der DAB-Technik nicht gelingen – und das wiederum würde die technische Vorreiter-Rolle NRWs gefährden. Zusätzliche Kaufanreize für DAB-Geräte sind nur durch eigenständige Angebote zu schaffen. Hier ist das Land NRW aufgefordert, in ähnlicher Weise auf die anderen Bundesländer einzuwirken.

2. § 4 – Selbstverpflichtung:

ver.di begrüßt, dass sich der WDR im Rahmen einer Selbstverpflichtung zu seinen Zielen und Konzepten bekennen soll. Die Veröffentlichung dieser Selbstverpflichtung ist eine Chance für den öffentlich-rechtlichen WDR, trägt sie doch zur Transparenz gegenüber seinem Publikum bei. Allerdings scheint der Begriff „Selbstverpflichtung“ hier falsch gewählt, da eine Selbstverpflichtung nicht per Gesetz verlangt werden kann.

3. § 10 – Prüf- und Beschwerdestelle:

Einer Optimierung des WDR-internen Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings lehnt ver.di eine Prüf- und Beschwerdestelle, wie sie hier beschrieben wird, ab. Die Prüf- und Beschwerdestelle und deren Ausgestaltung sind nicht hinreichend beschrieben. Außerdem wird hier eine weitere Stelle geschaffen, die als Programmwächter funktionieren soll. Für das Programm ist einzig der Intendant verantwortlich. Ihm gegenüber müssen sich Redaktionen, feste und freie Mitarbeiter verantworten. Eine neue Beschwerdestelle sehen wir als Eingriff in die innere Rundfunkfreiheit, sollen doch neben dem Intendanten weitere unabhängige Personen Rechercheergebnisse und Beiträge prüfen dürfen. Diese Stelle soll entscheiden, ob eine Programmbeschwerde zulässig ist oder nicht. Dies kann zu ausufernden Kontrollmechanismen führen, die einen unabhängigen Journalismus im WDR erschweren. Diesen Wert der inneren Rundfunkfreiheit gilt es unbedingt zu schützen.

Richtig ist, dass die Beschwerde-Verfahren kontinuierlich optimiert werden sollen und können. Intendanz und Rundfunkrat haben gegen Ende der vergangenen Rundfunkratsperiode das Programmbe-

schwerde-Verfahren geändert und eine umfangreiche Berichtspflicht der Intendanz gegenüber dem Rundfunkrat eingeführt. Dieses Verfahren sollte eine Möglichkeit erhalten, sich zu bewähren. Ebenso können Rundfunkrat und Intendanz gemeinsam weitere Optimierungen beschließen, ohne dass dies im Gesetz festgelegt ist. Schon in der vergangenen Periode hat der Rundfunkrat seine Aufsichtsrolle wahrgenommen. Dieses Aufsichtsgremium wird im vorliegenden Änderungsvorschlag des Gesetzes geschwächt – auch das ist nicht im Sinne von ver.di. Die Gewerkschaft ver.di sieht im Rundfunkrat das Aufsichtsgremium für den WDR und sein Programm. Darum plädiert ver.di für die Beibehaltung der jetzt bestehenden gesetzlichen Regelungen.

4. § 13 – Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten:

Die bestehende "Unvereinbarkeitsregelung" in § 13, Abs. 4 für Mandate, z.B. im Rundfunkrat kann so interpretiert werden, dass festangestellte JournalistInnen (z.B. in Tageszeitungen), aber auch PressereferentInnen (z.B. bei Kommunen und kommunalen bzw. mit den Kommunen verbundenen Unternehmen) diese Mandate nicht wahrnehmen können. ver.di fordert die bestehende "Unvereinbarkeitsregelung" so zu präzisieren, dass die vorgenannte Interpretation rechtlich sicher ausgeschlossen wird.

5. § 45 – Prüfrecht des Landesrechnungshofes:

Neu eingeführt wird im 11. Rundfunkänderungsgesetz die Prüfung zahlreicher WDR-Tochterunternehmen und anderer Beteiligungen durch den Landesrechnungshof. Diese Unternehmen werden bereits

auf Grund gesetzlicher Vorgaben durch private Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Hier handelt es sich also um eine Doppelprüfung – bei den knappen öffentlichen Kassen sollte hier sorgsamer mit Steuergeldern umgegangen werden und eine Doppelprüfung vermieden werden. Diese Passagen sind also aus ver.di-Sicht zu streichen.